

## Öffentliche Sitzung des Haupt- und Werkausschusses am 16.02.2017

### Anwesend:

#### **Vorsitzender**

Oberbürgermeister Steppberger, Andreas

#### **Schriftführer**

Verw.Amtmann Spreng, Andreas

#### **Stadtratsfraktion CSU**

Stadträtin Albrecht, Carmen

Stadtrat Engelhard, Rudolf

Stadträtin Gabler-Hofrichter, Elisabeth

Stadtrat Tratz, Hans

ab Prot.-Nr. 14 anwesend

#### **Stadtratsfraktion SPD**

Dritter Bürgermeister Nieberle, Gerhard

Stadtrat Schieren, Stefan Dr.

#### **Stadtratsfraktion Freie Wähler**

Stadträtin Gottstein, Eva

Stadtrat Nikol, Richard

#### **Stadtratsfraktion GRÜNE**

Stadtrat Wollny, Wolfgang

#### **Stadtratsfraktion ÖDP**

Stadtrat Reinbold, Willi

#### **Referenten**

Verwaltungsdirektor Bittl, Hans

Werkleiter Brandl, Wolfgang

Stadtkämmerer Rehm, Herbert

### Abwesend:

#### **Stadtratsfraktion CSU**

Zweite Bürgermeisterin Grund, Claudia Dr.

#### **Stadtratsfraktion SPD**

Stadtrat Alberter, Christian

Beginn: 16:30 Uhr

Ende: 17:00 Uhr

1. Genehmigung des Protokolls der Haupt- und Werkausschuss-sitzung vom 26.01.2017
2. Zuschussantrag Musik-Netz Eichstätt e.V. für die Jahre 2017-2019
3. Ladenschlussgesetz (LadSchlG);  
Verkaufsoffene Sonntage 2017;  
Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Eichstätt über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen
4. Information, Verschiedenes;  
Rodungsarbeiten an der Straße Am Wald

---

**Protokoll-Nr. 13 (Vorlage 2017/063)**

Betreff: Genehmigung des Protokolls der Haupt- und Werkausschusssitzung vom 26.01.2017

**Beschluss:**

Der Haupt- und Werkausschuss genehmigt das Protokoll der Sitzung vom 26.01.2017 in der vorgelegten Fassung.

**Anwesend: 10 Haupt- und Werkausschussmitglieder**

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

---

**Protokoll-Nr. 14 (Vorlage 2017/024)**

Betreff: Zuschussantrag Musik-Netz Eichstätt e.V. für die Jahre 2017-2019

**Vorgang:**

Mit Schreiben vom 29.09.2016 hat der seit 01.07.2006 als gemeinnützig eingetragene Verein "Musik-Netz Eichstätt e.V." die Einnahmen-Überschuss-

Rechnung für das Schuljahr 2015/16 vorgelegt, wonach sich - trotz Zuschussgewährung durch die Stadt Eichstätt - ein Fehlbetrag von 27.353,68 Euro ergibt. Nach Angaben des Vereins wurde der Zuschuss der Stadt Eichstätt innerhalb des ideellen Bereichs für die Posten Familienermäßigung, Konzerte/Projekte und allgemeine Kosten verwendet. Nicht gedeckte Ausgaben werden bislang durch die Abgaben der Lehrkräfte finanziert und ausgeglichen.

Im abgelaufenen Schuljahr unterrichtete der Verein - nach eigenen Angaben - mit 16 Lehrkräften ca. 290 Schüler, wovon ca. die Hälfte aus dem Bereich der Stadt Eichstätt kommt.

Der Verein bittet darum, den im Defizit enthaltenen Kostenanteil der Eichstätter Schüler für die nächsten drei Jahre mit einem Betrag von jeweils 13.000 Euro zu bezuschussen.

Die Stadt Eichstätt hat in den vergangenen Jahren an den Verein folgende Zuschüsse geleistet:

Abrechnungsjahr 2016	5.000,-- €
Abrechnungsjahr 2015	5.000,-- €
Abrechnungsjahr 2014	5.000,-- €
Abrechnungsjahr 2013	5.000,-- €
Abrechnungsjahr 2012	5.000,-- €
Abrechnungsjahr 2011	3.500,-- €
Abrechnungsjahr 2010	3.500,-- €
Abrechnungsjahr 2009	3.500,-- €
Abrechnungsjahr 2008	6.000,-- €

Daneben ist die Stadt Eichstätt im Jahr 2015 dem Musik-Netz Eichstätt e. V. als förderndes Mitglied beigetreten und zahlt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 500 Euro.

Zur Thematik einer Zusammenlegung der beiden Eichstätter Musikschulvereine sei angemerkt, dass seitens der beiden Vereine zwar Willensbekundungen für eine mögliche Zusammenlegung gemacht werden, tatsächlich aber - auch in den letzten drei Jahren - kein greifbares Ergebnis erzielt werden konnte.

Von den im Haushalt 2017 ff. vorgesehenen Einsparungen im Bereich der freiwilligen Leistungen ist auch der Bereich „Allgemeine Musikpflege“ betroffen. Das Einsparungskonzept sieht für den Verein Musik-Netz Eichstätt e. V. ab dem Haushaltsjahr 2018 eine Zuschusskürzung um 2.000 Euro vor. Die Verwaltung schlägt daher vor, dem Verein Musik-Netz Eichstätt e. V. für das Jahr 2017 einen Zuschuss in Höhe von 5.000 Euro und für die Jahre 2018 und 2019 einen Zuschuss in Höhe von jeweils 3.000 Euro zu gewähren.

### **Niederschrift:**

Der gegenständliche Zuschussantrag wird ausführlich auch im Hinblick auf die Förderung der Musikschule Eichstätt e. V. erörtert. Dabei wird festgestellt, dass für eine Beschlussfassung keine Zuständigkeit besteht, da der Oberbürgermeister gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 f) der Geschäftsordnung des Stadtrates für die

Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Betrag von 5.000 Euro je Einzelfall selber zuständig ist.

Der Vorsitzende erklärt, dass er nach Beendigung der Haushaltsberatungen über den vorliegenden Zuschussantrag entscheiden werde.

Eine Beschlussfassung findet folglich nicht statt.

### **Anwesend: 11 Haupt- und Werkausschussmitglieder**

---

### **Protokoll-Nr. 15 (Vorlage 2017/062)**

Betreff: Ladenschlussgesetz (LadSchlG);  
Verkaufsoffene Sonntage 2017;  
Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Eichstätt über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen

#### **Vorgang:**

Die Stadt Eichstätt kann durch Rechtsverordnung nach § 14 LadSchlG bestimmen, dass Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen.

Einzelheiten zum Erlass dieser Verordnungen sind in der Bekanntmachung StMAS vom 10.11.2004 geregelt.

Der Zweck des § 14 LadSchlG besteht darin, den Bedürfnissen eines beträchtlichen Besucherstroms Rechnung zu tragen. Im Übrigen soll den Verkaufsstellen die Möglichkeit gegeben werden, den Zustrom der Besucher geschäftlich zu nutzen.

Beim Erlass einer Rechtsverordnung nach § 14 LadSchlG sind die in der Anlage beigefügten Grundsätze zu beachten.

1.

Aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen

Eine Rechtsverordnung darf nur aus Anlass von Messen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen erlassen werden, die geeignet sind, einen im Verhältnis zur Einwohnerzahl beträchtlichen Besucherstrom anzuziehen. Anlass für eine Rechtsverordnung besteht daher keinesfalls, wenn das Offenhalten der Verkaufsstellen im Vordergrund steht. Der Ordnungsgeber hat in jedem Einzelfall einen strengen Maßstab anzulegen und im Wege einer sachgerechten

Prognose zu prüfen, ob die den Anlass bildende Veranstaltung einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen wird.

Im Einzelnen:

### 1.1

#### Märkte und Messen

Märkte und Messen im Sinn von § 14 Abs. 1 LadSchlG sind nur solche Veranstaltungen, die

- die Voraussetzungen der §§ 64 und 68 Gewerbeordnung (GewO) erfüllen,
- nach § 69 GewO festgesetzt sind und
- einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen.

Die Bezeichnung "Markt" oder "Messe" allein reicht nicht aus.

### 1.2

#### Ähnliche Veranstaltungen

„Ähnliche Veranstaltungen“ im Sinn von § 14 Abs. 1 LadSchlG liegen nur vor, wenn diese einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen und daher Anlass bieten, die Offenhaltung von Verkaufsstellen abweichend von den allgemeinen Ladenschlusszeiten freizugeben.

#### 1.2.1

Die Veranstaltung als solche muss den Besucherstrom anziehen. Es genügt nicht, wenn der Besucherstrom erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst wird. Insoweit scheiden insbesondere Veranstaltungen zur Einführung sog. allgemeiner Verkaufssonntage und sonstige vergleichbare Veranstaltungen von lokaler Bedeutung aus.

#### 1.2.2

Maßgebend ist, ob die Veranstaltung im Rahmen einer sachgerechten Vorausschau nach äußerem Erscheinungsbild, objektivem Gewicht und überörtlicher Bedeutung geeignet erscheint, einen starken Besucherstrom auszulösen. Dabei wird das Bedürfnis nach Offenhaltung der Verkaufsstellen umso größer sein, je mehr auswärtige Besucher die Veranstaltung besuchen.

Eine ähnliche Veranstaltung wird demnach nur vorliegen, wenn zu einem kulturellen, religiösen, sportlichen oder sonstigem Ereignis nicht nur die Einwohner einer Gemeinde, sondern auch auswärtige Besucher in großer Zahl kommen. Diese Voraussetzungen können z.B. erfüllt sein bei festgesetzten Ausstellungen im Sinne des § 65 GewO, Volksfesten im Sinn des § 60b GewO und bei Heimatfesten, die jeweils seit Jahrzehnten bestehen, regelmäßig wiederkehren, auf historische Gegebenheiten beruhen und viele Besucher anlocken.

Von einer "ähnlichen Veranstaltung" kann dann nicht gesprochen werden, wenn sie lediglich einen ausschließlich ortsbezogenen Charakter hat und daher nur von den Einheimischen besucht wird.

## 2. Ermessen

Sind die Tatbestandsmerkmale - "aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen" - erfüllt, so liegt die Entscheidung über die Freigabe bestimmter Sonn- und Feiertage im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Bei der Ermessensausübung sind die Versorgungsbedürfnisse der Besucher sowie die Interessen des Einzelhandels sorgfältig abzuwägen mit den besonderen Belangen des Sonn- und Feiertagsschutzes sowie des Arbeitsschutzes der in den Einzelhandelsbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer.

### 2.1 Verkauf nach § 20 Abs. 2a LadSchlG

Eingehend ist zu prüfen, ob die Versorgung der Veranstaltungsbesucher nicht bereits durch die Zulassung des gewerblichen Feilhaltens von leicht verderblichen Waren und Waren zum sofortigen Verzehr, Gebrauch oder Verbrauch außerhalb von Verkaufsstellen im Sinne des § 20 Abs. 2a LadSchlG befriedigt werden kann.

### 2.2 Räumliche und gegenständliche Beschränkung

Es hängt stets vom Einzelfall ab, wie viele und welche Verkaufsstellen von der Rechtsverordnung erfasst werden sollen. In der Regel ist eine Beschränkung der Offenhaltung geboten, z.B. auf

- angrenzende Verkaufsstellen,
- bestimmte Gemeindebezirke,
- bestimmte Handelszweige,
- ein bestimmtes Warenangebot.

Zu berücksichtigen ist jedoch auch, dass das Kaufinteresse der Besucher nicht allein den im Veranstaltungszentrum aufgebauten Verkaufsständen, sondern auch den angrenzenden ortsansässigen Ladengeschäften zu Gute kommen soll. Die Freigabe sollte sich aber zumindest örtlich auf die Bezirke beschränken, in denen die Veranstaltung entweder stattfindet oder sich wenigstens auswirkt. Bei einer Beschränkung auf Handelszweige ist auf die durch die Veranstaltung ausgelösten Bedürfnisse abzustellen.

## 3. Öffnungszeit

Die Öffnungszeit darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

#### 4. Hinweise

Folgende Hinweise werden in der Rechtsverordnung nach § 14 LadSchlIG für zweckmäßig erachtet:

- Hinweis auf die Notwendigkeit der Beachtung der Vorschrift des § 17 LadSchlIG, der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes.
- Hinweis auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 LadSchlIG.

#### 5. Anhörung

Vor Erlass einer Rechtsverordnung sind im Interesse einer sachgemäßen und einheitlichen Handhabung der Einzelhandelsverband, die Gewerkschaften, die örtlichen Kirchen, die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer und die Kreisverwaltungsbehörden rechtzeitig zu hören.

Nachdem der Sonn- und Feiertagsschutz in Bayern schon immer einen besonderen Stellenwert genießt, setzt sich die Bayerische Staatsregierung nachdrücklich für den verfassungsmäßigen Schutz dieser Tage ein. Die Bayerische Staatsministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Integration, Frau Emilia Müller, hat deshalb in einem Schreiben an alle Regierungspräsidenten nochmals auf die große Bedeutung des Feiertagsschutzes als ein Anliegen, dem sich die Bayerische Staatsregierung in besonderem Maße verpflichtet fühlt, hingewiesen und um sorgfältige Prüfung der Vorgaben des LadSchlIG gebeten. Die Regierung von Oberbayern hat hierzu mit Schreiben vom 17.11.2014 entsprechende Vollzugshinweise mitgeteilt.

Im Einvernehmen mit „Pro Eichstätt“ sollen für das Jahr 2017 folgende Tage als verkaufsoffene Sonntage festgesetzt werden:

- **2. April 2017:** „Ostermarkt“
- **1. Oktober 2017:** „Kirchweihmarkt“

Entsprechend der Bekanntmachung des StMAS wurden folgende Stellen angehört: Pfarrverbund Eichstätt, Evang.-Luth. Pfarramt Eichstätt, DGB Region Oberbayern, HWK für München und Oberbayern, IHK für München und Oberbayern, Landratsamt Eichstätt.

Die Stellungnahmen sind als Anlage beigefügt. Auf ihren Inhalt darf Bezug genommen werden.

Bei der Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage 2016 wurde bereits entsprechend der eindeutigen Stellungnahme durch das Landratsamt Eichstätt - Kommunalaufsicht - verfahren und der räumliche Geltungsbereich reduziert auf die Verkaufsstellen in der „Altstadt“ festgesetzt.

Anzumerken hierzu ist, dass der Stadt Eichstätt der verfassungsrechtliche Status der Sonn- und Feiertage als besonderes geschützte Tage der Arbeitsruhe sowie Tage des sozialen und kulturellen Lebens wichtig ist und einen besonderen Stellenwert hat, der bei der Ermessensentscheidung im Rahmen des Erlasses der Verordnungen berücksichtigt wird.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, aus Anlass des „Ostermarktes“ und des „Kirchweihmarktes“ verkaufsoffene Sonntage festzusetzen und eine entsprechende Änderung der Verordnung der Stadt Eichstätt über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen zu erlassen.

### **Beschluss:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat den Erlass nachstehender Verordnung:

## **Verordnung**

zur Änderung der Verordnung der Stadt Eichstätt über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen vom .....

Aufgrund § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.10.2015 (GVBl. S. 384), erlässt die Stadt Eichstätt folgende Verordnung

### **§ 1**

#### **Änderung der Verordnung**

Die Verordnung der Stadt Eichstätt über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen vom 18.04.1990, zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.08.2016, wird wie folgt geändert:

### **§ 2**

#### **Freigegebene Sonn- und Feiertage**

1. Sonntag, 2. April 2017, anlässlich des „Ostermarktes“
2. Sonntag, 1. Oktober 2017, anlässlich des „Kirchweihmarktes“



**§ 2  
In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Anwesend: 11 Haupt- und Werkausschussmitglieder**

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

---

**Protokoll-Nr. 16**

Betreff: Information, Verschiedenes;  
Rodungsarbeiten an der Straße Am Wald

**Niederschrift:**

Werkleiter Brandl informiert, dass noch im Februar 2017 Baumfällungen und Rodungsarbeiten im Vorgriff auf den Ausbau der Straße am Wald, der Anfang April 2017 beginnen soll, stattfinden werden (siehe hierzu beiliegende Präsentation).

**Anwesend: 11 Haupt- und Werkausschussmitglieder**

---

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

Andreas Steppberger  
Oberbürgermeister

Andreas Spreng  
Verwaltungsamtmann